

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz u.a. geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-1265/57

Innsbruck, 19.04.1999

Zu GZ. 920.635/5-VII/A/6/99/3 vom 10. März 1999

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz u.a. geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 6 (§ 10):

Die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzanspruches im § 10 Abs. 2 Z. 1 mit mindestens fünf Monatsbezügen scheint im Hinblick auf dessen pauschalen Charakter zu hoch und kann im Einzelfall zu einem unangemessenen Ergebnis führen.

Zu Z. 15 (§ 27 Abs. 4):

§ 27 Abs. 4 soll offensichtlich ein Sonderdisziplinarrecht gegenüber dem BDG 1979 im Falle von Disziplinaranzeigen auf Grund eines begründeten Verdachtes einer sexuellen Belästigung schaffen, was bedenklich scheint. Durch die der Dienstbehörde in jedem Fall auferlegte Pflicht, die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt bzw. an die Disziplinaranwältin weiterzuleiten, wird ihr die Befugnis zur Erlassung von Disziplinarverfügungen genommen. Die verpflichtende Weiterleitung einer Disziplinaranzeige impliziert, dass in keinem Fall einer sexuellen Belästigung ein geringfügiges Verschulden sowie unbedeutende Folgen der Dienstpflichtverletzung möglich sind, wofür aber jede sachliche Rechtfertigung fehlt, zumal auch bei sexuellen Belästigungen die unterschiedlichsten Verhaltensweisen als auch Verschuldensgrade vorstellbar sind.

Abschließend wird angeregt, im § 45 G-BGB die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 3 auszunehmen, da die für die im § 45 leg.cit. genannten Lehrer geltenden dienstrechlichen Regelungen keine den im BDG 1979 bzw. im VBG 1948 normierten Bestimmungen über die Zuordnung von Arbeitsplätzen zu Funktions- bzw. Bewertungsgruppen analoge Vorschriften enthalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 3 -

Abschriftlich

An die
Abteilungen
Präs. I zu Zl. 323/115 vom 15. April 1999
Ib zu Zl. 4663/23 vom 26. März 1999
IIIa2 zu Zl. 31/98 vom 6. April 1999
IVa zu Zl. 133/16 vom 29. März 1999
JUFF zu Zl. FR-242-721-99 vom 7. April 1999
Vd zu Zl. RV-51/34-1999/Kn vom 7. April 1999

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.